



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

620-GR/92

Wien, am 7.5.1992

Telefon (0222) 534 24-0

Telefax (0222) 534 24-520

Telex 1-36847 OEPA A

DVR: 0078018

Ende d. B-Frist 19.6.1992

Gesetzentwurf

Zl. 52 - GE/19 P2

Datum 21.5.1992

Verteilt 22. Mai 1992 Pa

An den/die/das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Sektion IV

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend- und Familie

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- Sektion V

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- ÖBB

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- PTV

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Sekretariat Bundesministerin Dohnal

Sekretariat Bundesminister Weiss

Sekretariat Staatssekretärin Mag. Ederer

Sekretariat Staatssekretär Dr. Ditz

Sekretariat Staatssekretär Dr. Kostelka

Rechnungshof
Präsidium des Nationalrates
Volksanwaltschaft
Datenschutzrat (BKA)
Datenschutzkommission (BKA)
Rat für Wissenschaft und Forschung (BMFWuF)
Verbindungsstelle der Bundesländer
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Bundesarbeitskammer
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Vereinigung Österreichischer Industrieller
Obersten Patent- und Markensenat
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichische Notariatskammer
Bundesingenieurkammer
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Verein für Konsumenteninformation
Handelsverband
Markenartikelverband
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht
Ring der Industrie- Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte
Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird
(Patentgesetz-Novelle 1992);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, den

-3-

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen zur allfälligen Stellungnahme zu übersenden.

Sollte bis zum **19. Juni 1992** eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände erhoben werden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

Bemerkt wird, daß sich die im Entwurf fehlende BGBl.Nr. auf die Patent- und Markengebühren-Novelle 1992 bezieht, die am 5. Mai 1992 den Ministerrat passiert hat.

3 Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. O. Rafeiner

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

E n t w u r f**Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird
(Patentgesetz-Novelle 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentgesetz 1970, BGBl.Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. / , wird wie folgt geändert:

§ 58 werden folgende §§ 58a und 58b angefügt:

"§ 58a.(1) Dem Patentamt kommt insofern Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu, als es berechtigt ist, durch folgende Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben:

1. Service- und Informationsleistungen einschließlich der Vermittlung von technischen Gutachten und Recherchen,
2. Herstellung, Verlag, Vertrieb und Vermittlung von Druckwerken, Ton-, Bild- und Datenträgern und
3. Veranstaltungen.

(2) Im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit ist das Patentamt auch befugt:

1. Rechtsgeschäfte abzuschließen, die mit Tätigkeiten gemäß Abs.1 im Zusammenhang stehen,
2. Hilfstätigkeiten im Rahmen der Patentamtsverwaltung an Dritte zu übertragen und
3. mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen juristischen Personen oder zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes ist, zu erwerben.

(3) Das Patentamt ist berechtigt, von den im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworbenen Vermögen und Rechten zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch zu machen.

§ 58b. (1) Soweit das Patentamt im Rahmen des § 58a tätig wird, hat es nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist jährlich ein Rechnungsabschluß vorzulegen und ihm jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 58a kann gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 58a Dritten, insbesondere auch Verwaltungseinrichtungen des Bundes, übertragen werden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat das Recht, die Gebarung, die sich aus der Teilrechtsfähigkeit ergibt, auf die Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(3) Auf Dienstverträge, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit abschließt, ist das Angestelltengesetz, BGBl.Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

V o r b l a t t

Problem: Verstärkter Ausbau der Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes, im Interesse der österreichischen Wirtschaft ohne zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes.

Problemlösung: Dem Österreichischen Patentamt wird im Service- und Informationsbereich Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zuerkannt und damit die Möglichkeit eingeräumt, durch Service- und Informationsdienstleistungen sowie Publikations- und Veranstaltungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Vermögen und Rechte zu erwerben.

Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten werden zum weiteren Ausbau der Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes verwendet.

Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit unterliegt der Kontrolle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Rechnungshofes.

Alternativen: keine

EG-Konformität: Bestrebungen der EG zur Vereinheitlichung der Regelungsgegenstände des vorliegenden Entwurfes sind nicht bekannt.

Der Entwurf trägt allerdings den sich aus der europäischen Integration ergebenden Erfordernissen eines weiteren Ausbaus der Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung.

Kosten: Zur Abschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist festzuhalten, daß dem Österreichischen Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit künftig ein geringer Teil der bisher dem Bundeshaushalt zufließenden Einnahmen verbleiben wird; diese Einnahmen sollen allerdings dazu dienen, die Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes auszubauen und den in diesem Bereich anfallenden Sach- und Personalbedarf zu decken, ohne daß eine diesbezügliche Belastung des Bundeshaushalts eintritt.

ERLÄUTERUNGEN

A) Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist das Österreichische Patentamt seit vielen Jahrzehnten mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung betraut. Insbesondere ist es für die Prüfung von Patent-, Marken- und Musteranmeldungen, für die Erteilung und Verwaltung entsprechender Schutzrechte sowie für Verfahren betreffend die Nichtigerklärung bzw. Löschung von Patenten, Marken und Mustern zuständig. Aufgaben wie diese werden nicht nur in Österreich, sondern weltweit der Hoheitsverwaltung zugerechnet und von den jeweiligen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz bzw. von Gerichten vollzogen.

Neben diesen Hauptaufgaben erbringt das Österreichische Patentamt in zunehmendem Umfang auch Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die von innovationsorientierten Wirtschaftskreisen sehr geschätzt werden.

Bereits im Jahr 1978 hat der Nationalrat im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens ("PCT"), BGBl.Nr.348/1979, und des Europäischen Patentübereinkommens ("EPÜ"), BGBl. Nr.350/1979, die Bundesregierung aufgefordert, die Service- und Informationsleistungen des Österreichischen Patentamtes auszubauen und die Dokumentation zum Zwecke der leichteren Zugänglichkeit zu ausländischen Erfindungen zu erschließen und den österreichischen Unternehmungen eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten zu gewähren (EntschlieÙung des Nationalrates vom 16.Dezember 1978, E 41-NR/XIV GP).

Mit der Patentrechts-Novelle 1984, BGBl.Nr.234, wurde dieser EntschlieÙung insofern entsprochen, als im § 57b Abs.1 PatG der an das Patentamt gerichtete gesetzliche Auftrag normiert wurde, seine Service- und Informationsleistungen auszubauen und hierbei insbesondere seine Dokumentation zu erschließen und der Öffentlichkeit eine verbesserte Information auf allen einschlägigen Gebieten zu gewähren.

-2-

Diesem gesetzlichen Auftrag sowie dem steigenden Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit hat das Patentamt Rechnung getragen und seine Service- und Informationsdienste auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Musterwesens und die EDV-unterstützte Datenverwaltung ausgebaut, den Zugriff auf diese Datenquellen möglichst benutzerfreundlich gestaltet und auch die Möglichkeit von On-line-Auskünften vorgesehen.

Wenn auch die Erbringung derartiger Service- und Informationsleistungen nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Tätigkeit des Patentamtes ausmacht, so kann dennoch nicht übersehen werden, daß derartige Leistungen weltweit ständig an Bedeutung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Informationspolitik des Europäischen Patentamtes darauf basiert, daß die Vermittlung der europäischen Informationsdienste durch die jeweiligen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz, in Österreich somit durch das österreichische Patentamt, erfolgt.

Der vorliegende Entwurf soll es ermöglichen, daß das österreichische Patentamt seine Service- und Informationsleistungen im Interesse der österreichischen Wirtschaft, unter Berücksichtigung der sich aus der europäischen Integration ergebenden Erfordernisse weiter ausbaut, wobei jedoch keine Belastung des Bundeshaushalts eintreten soll. Dies geschieht dadurch, daß dem Österreichischen Patentamt im Service- und Informationsbereich Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zuerkannt wird und entsprechende strukturelle Maßnahmen durchgeführt werden.

Zur Abschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist festzuhalten, daß dem Österreichischen Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit künftig ein geringer Teil der bisher dem Bundeshaushalt zufließenden Einnahmen verbleiben wird; diese Einnahmen sollen allerdings dazu dienen, die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes auszubauen und den in diesem Bereich anfallenden Sach- und Personalbedarf zu decken, ohne daß eine diesbezügliche Belastung des Bundeshaushalts eintritt.

B) Besonderer Teil

§ 58a Abs.1 erkennt dem Österreichischen Patentamt für die in den Z 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) zu und berechtigt das Patentamt, durch diese Tätigkeiten Vermögen und Rechte zu erwerben.

Z 1 führt als solche Tätigkeiten Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, also im Patent-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterbereich, an. Bezüglich technischer Gutachten und Recherchen ist nur deren Vermittlung vorgesehen, da die Erstellung solcher Gutachten und Recherchen technisches und juristisches Spezialwissen erfordert, das nur bei den Prüfern des Österreichischen Patentamtes vorhanden ist, jedoch die Möglichkeiten der künftig im Bereich der Teilrechtsfähigkeit tätigen Bediensteten übersteigt.

Z 2 führt die Herstellung, den Verlag, den Vertrieb und die Vermittlung von Druckwerken, Ton-, Bild- und Datenträgern an. Dementsprechend wird es künftig möglich sein, Publikationen des Patentamtes auf Papier sowie auf elektronischen Datenträgern, z.B. CD-Roms, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit herzustellen, zu verlegen und zu vertreiben.

Z 3 ordnet schließlich auch einschlägige Veranstaltungen dem Teilrechtsbereich des Patentamtes zu.

§ 58a Abs.2 Z 1 stellt klar, daß das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit auch Rechtsgeschäfte abschließen darf.

Zur zusätzlichen Entlastung des Bundeshaushaltes soll es gemäß Z 2 möglich sein, Hilfstätigkeiten im Rahmen der Patentamtsverwaltung, insbesondere im Bereich der Informationsdienste, an Dritte zu übertragen und die hierfür notwendigen Mittel im Bereich der Teilrechtsfähigkeit aufzubringen (vgl. Abs.3).

Gemäß Z 3 wird es dem Patentamt als solchem künftig möglich sein, mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die Mitgliedschaft bei Vereinen, anderen

-4-

juristischen Personen sowie zwischenstaatlichen Organisationen zu erwerben, deren Zweck die Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes ist, und hiedurch die Zusammenarbeit mit solchen Vereinigungen im Interesse dieses Rechtsgebietes zu intensivieren.

§ 58a Abs.3 stellt klar, daß das Patentamt berechtigt ist, von den im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erworbenen Vermögen und Rechten zur Erfüllung seiner Aufgaben Gebrauch zu machen.

§ 58b regelt für den Bereich der Teilrechtsfähigkeit die Gebarung, Buchführung und Rechnungslegung (Abs.1), die Kontrolle der Gebarung (Abs.2) sowie das Recht, das auf im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abzuschließende Dienstverträge Anwendung finden soll (Abs.3).